

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
Nützliche Infos rund ums Praktikum	3
Sozialauswahl und Altersdiskriminierung	3
Schwere Pflichtverletzung rechtfertigt fristlose Kündigung auch bei freigestelltem Arbeitnehmer	3
Untergang von Urlaubsansprüchen	4
Datenschutz	4
Datenschutzbehörden der Länder halten Facebook & Co. für unzulässig	4
Gesellschaftsrecht	5
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geplant.....	5
Darlehensrückzahlungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters im Insolvenzverfahren	5
Geschäftsführerbezüge in der Krise der GmbH	5
Löschung der deutschen Zweigniederlassung einer englischen Limited	6
Neues zur UG - wann liegt doch eine „normale“ GmbH-Gründung vor?	6
Eingetragener Einzelkaufmann darf sich nicht „Group“ nennen	6
Gewerbliches Mietrecht	7
Sicherungsversprechen des Geschäftsführers nicht außerordentlich kündbar	7
Internetrecht	7
Die 20 wichtigsten Urteile aus dem Jahr 2011 für Shopbetreiber	7
EuGH legt unternehmerische Freiheit zugunsten von Internetanbietern aus.....	7
Eingeschränktes „Vollkaskoimplantat“	8
Irreführende „Festpreis“-Werbung	8
„Kanzlei-Niedersachsen“	8
Wettbewerbsrecht	9
BGH: Zusenden einer unbestellten Ware als unzumutbare Belästigung - Auftragsbestätigung.....	9
Blickfangwerbung mit Sternchenhinweis	9
Der Vorfühswagen als Neuwagen.....	9
iPhone 4 teurer als gedacht.....	10
Wirtschaftsrecht	10
Keine Ausschlussfrist für Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaum.....	10
Versteckte Zahlungspflicht in AGB auch für Unternehmer überraschend	10
Zweite Stufe der Reform des Insolvenzrechts.....	11
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	11
Handelsvertreter	11
Keine Stammkunden nach Neugründung.....	11
Produktbeobachtungspflichten und Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers.....	11

LG Saarbrücken: Fälligkeit des Werklohns bei formularmäßiger „Pay-when-paid“-Klausel	12
Veranstaltungen.....	12
„FIT FÜR ... Suchmaschinenmarketing und -optimierung“	12

Arbeitsrecht

Nützliche Infos rund ums Praktikum

Praktika sind für Schüler, Studenten und Auszubildende ein unverzichtbarer Bestandteil der Berufsorientierung und erleichtern den späteren Berufseinstieg. Wie ein Praktikum sinnvoll gestaltet werden kann und welche rechtlichen Regelungen zu beachten sind, beleuchtet jetzt ein neuer Leitfaden. Diesen hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag gemeinsam mit der Bundesregierung und anderen Wirtschaftsverbänden erstellt. Praktikum ist nicht gleich Praktikum: Es gibt freiwillig absolvierte Praxiseinsätze in den Schulferien oder auch dreimonatige Pflichtpraktika während des Studiums, deren Inhalte in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt sind. So unterschiedlich die Varianten, so zahlreich sind auch die rechtlichen Grundlagen und Ausgestaltungsmöglichkeiten. Der Leitfaden "Praktika –Nutzen für Praktikanten und Unternehmen" informiert über die vielfältigen Formen von Praktika und erläutert ausführlich die zahlreichen Regelungen, die Praktikanten und Unternehmen beachten sollten. Fragen zur Sozialversicherung werden ebenfalls detailliert beantwortet. Der Praktika-Leitfaden ist abrufbar unter: <http://www.dihk.de/presse/meldungen/2011-08-30-praktika?searchterm=Praktika>

Sozialauswahl und Altersdiskriminierung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15. Dezember 2011, AZ.: 2 AZR 42/10 - wie folgt entschieden:

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) muss der Arbeitgeber bei Kündigungen aus betrieblichen Gründen zwischen den von ihrer Tätigkeit her vergleichbaren Arbeitnehmern eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten vornehmen. Eines der dabei zu berücksichtigenden Kriterien ist das Lebensalter. Die Regelung zielt darauf ab, ältere Arbeitnehmer bei Kündigungen zu schützen. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG kann die Sozialauswahl zur Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur auch innerhalb von Altersgruppen - etwa der der 21 bis 30 Jahre alten, der der 31 bis 40 Jahre alten Arbeitnehmer usf. - vorgenommen werden. Das Lebensalter ist dann nur im Rahmen der jeweiligen Gruppe von Bedeutung. Der Altersaufbau der Belegschaft bleibt auf diese Weise weitgehend erhalten.

Der gesetzliche Regelungskomplex der Sozialauswahl verstößt nicht gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung und dessen Ausgestaltung durch die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000.

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat auf dieser Grundlage - wie schon die Vorinstanzen - die Kündigungsschutzklage einer Arbeitnehmerin abgewiesen, die u. a. die Bildung und den Zuschnitt von Altersgruppen in einer Auswahlrichtlinie von Arbeitgeberin und Betriebsrat gerügt hatte.

Eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV bedurfte es nicht. Die unionsrechtliche Lage ist durch mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs aus den letzten Monaten hinreichend geklärt. (Quelle: Pressemitteilung (BAG) 96/11)

Schwere Pflichtverletzung rechtfertigt fristlose Kündigung auch bei freigestelltem Arbeitnehmer

Das Landesarbeitsgericht (LArbG) Frankfurt am Main hat am 29.08.2011, AZ. 7 Sa 248/11 - entschieden, dass im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten auch bei einem von der Arbeitspflicht bis zum vereinbarten Beendigungstermin freigestellten Arbeitnehmer eine außerordentliche Kündigung in Betracht kommt.

Der 36-jährige, verheiratete Kläger war seit Oktober 2008 bei seiner Arbeitgeberin, einer Bank aus Düsseldorf, als Firmenkundenbetreuer tätig, seit April 2009 mit Prokura. Am 16.06.2010 vereinbarten die Parteien die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2010 und die Freistellung des Klägers ab 01.07.2010 bis 31.12.2010 bei Fortzahlung der Bezüge. Am 29./30.06.2010 übermittelte der Kläger insgesamt 94 E-Mails mit ca.

622 MB in 1660 Dateianhängen an sein privates E-Mail Postfach bei gmx.de. Dabei handelte es sich überwiegend um Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, darunter Daten der vom Kläger betreuten Kunden; Dokumente, in denen die einem Unternehmen eingeräumten Kreditlinien und in Anspruch genommenen Kredite aufgelistet werden; Risikoanalysen für diverse Unternehmen, Kreditverträge u.ä. Hiervon erfuhr die Beklagte am 07.07.2010 durch ihre Datenschutzkommission. Am 20.07.2010 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos.

Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Das LArbG Frankfurt am Main hat das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger eine schwerwiegende Vertragsverletzung begangen, die die fristlose Kündigung auch in einem tatsächlich nicht mehr vollzogenen Arbeitsverhältnis rechtfertigt. Zwar komme es zur Begründung einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig auf die Prognose zukünftigen Verhaltens an. Hier stehe die fehlende Wiederholungsgefahr aber nicht entgegen. Der Kläger habe das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Arbeitgeberin durch die Mitnahme geheim zu haltender Bankdaten so schwer erschüttert, dass ihr das Festhalten an dem Arbeitsverhältnis und die Fortzahlung der Bezüge bis Dezember 2010 nicht mehr zumutbar seien. Das Fehlverhalten des Klägers habe ein nahezu gleich großes Gewicht wie eine strafbare Handlung zu Lasten des Arbeitgebers.

Die Einlassung des Klägers, er habe die Daten auf seinem Rechner nicht an Dritte weitergeben wollen und sie während der Zeit der Freistellung nur zu Trainingszwecken verwenden wollen, wertete das Landesarbeitsgericht als unbeachtliche Schutzbehauptung. Quelle: Pressemitteilung vom 7.12.2011 des Hessischen Landesarbeitsgerichtes, Nr. 14/11.

Untergang von Urlaubsansprüchen

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) -Kammer Freiburg- hat am 21.12.2011, AZ.: 10 Sa 19/11 wie folgt entschieden:

Der Kläger war von 2006 bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 30. November 2010 arbeitsunfähig erkrankt. Er begehrt die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Jahre 2007 bis 2009. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger Abgeltungsansprüche für das Jahr 2009 zugesprochen. Es hat entschieden, dass Urlaubsansprüche aus den Jahren 2007 und 2008 zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits verfallen waren.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 22. November 2011 (C-214/10) ist eine Ansammlung von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre nicht geboten und eine nationale Regelung mit einer Begrenzung des Übertragungszeitraums von 15 Monaten unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine Abweichung von der durch den nationalen Gesetzgeber geschaffenen Befristungsregelung in § 7 Abs. 3 BUrlG im Wege der unionsrechtlichen Rechtsfortbildung durch die nationale Rechtsprechung ist nur legitimiert, soweit dies das Unionsrecht gebietet. **Urlaubsansprüche gehen daher bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres unter und sind bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten.**

Quelle: Pressemitteilung des LAG Baden-Württemberg vom 28.12.2011

Datenschutz

Datenschutzbehörden der Länder halten Facebook & Co. für unzulässig

Schleswig-Holstein hat vorgelegt, nun ziehen die anderen nach. Der sog. „Düsseldorfer Kreis“ hat sich im Dezember 2011 erstmals umfassend zum Thema Datenschutz in Sozialen Netzwerken geäußert. Dabei lassen die obersten Datenschutzbehörden keinen Zweifel, dass aus ihrer Sicht Facebook, Google+ und Twitter derzeit datenschutzrechtliche Mängel haben. In dem gefassten Beschluss werden Voraussetzungen genannt, die aus Sicht der Behörden erfüllt sein müssen, damit dem geltenden Datenschutzrecht genüge getan ist. Sie fordern u. a. leicht zugängliche Informationen darüber, welche Daten erhoben und für welche Zwecke gespeichert werden. Der Nutzer müsse seine Rechte (Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten) einfacher als bisher wahrnehmen können. Weiterhin möchten die Behörden die Webseitenbetreiber in die Pflicht nehmen. Diese sei-

en datenschutzrechtlich für die Verwendung von Social Plugins oder eigener Seiten in Sozialen Netzwerken mitverantwortlich. Solange keine Klarheit herrsche, welche Daten dabei erhoben und gespeichert werden, sei keine wirksame Einwilligung des Nutzers möglich. Details des zweiseitigen Beschlusses finden Sie auf der [Homepage des Bundesdatenschutzbeauftragten](#).

Gesellschaftsrecht

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geplant

Das Bundesjustizministerium hat einen [Referentenentwurf](#) für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgelegt. Im Gegenzug wird ein entsprechender Versicherungsnachweis verlangt. In § 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) soll verankert werden, dass bei Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung beim Partnerschaftsregister ein entsprechender Versicherungsnachweis beigefügt sein muss. Die Berufshaftpflichtversicherung wird nicht durch das PartGG begründet, sondern ist den jeweiligen Berufsgesetzen vorbehalten. Folglich muss das gesetzliche Berufsrecht die Berufshaftpflichtversicherung selbst normieren. Zudem muss die Partnerschaft im Namen den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung („mbB“) enthalten und entsprechend eingetragen sein. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so haftet die Partnerschaft für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und Patentanwaltsordnung, des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft sowie eine Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und Prüfungsverordnung. Zudem werden das Steuerberatungsgesetz, die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften und das Rechtsdienstleistungsgesetz geändert.

Darlehensrückzahlungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters im Insolvenzverfahren

Wenn ein Gesellschafter seiner eigenen Gesellschaft ein Darlehen zur Verfügung stellt, weil sie zusätzliches Kapital benötigt, nennt man dieses Fremdkapital Kapital ersetzend. In seinem Beschluss vom 15. November 2011 (Az.: II ZR 6/11) stellte der Bundesgerichtshof klar, dass nach der GmbH-Reform der Rückzahlungsanspruch für das Kapital ersetzende Darlehen eines ausgeschiedenen Gesellschafters im Insolvenzverfahren nur dann als nachrangig zu behandeln sei, wenn er im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag ausgeschieden ist.

Das hat zwar zur Folge, dass die Zahlung des Darlehensrückzahlungsanspruchs zu Lasten der anderen Gläubiger geht und deren Insolvenzquote sinkt. Nichtsdestotrotz kann es dem Altgesellschafter nicht zum Nachteil gereichen, wenn er trotz seines Ausscheidens sein Darlehen nicht zurückfordert. Nachrangig ist die Forderung daher nur, wenn der Darlehensgläubiger innerhalb der Anfechtungsfrist Gesellschafter war.

Geschäftsführerbezüge in der Krise der GmbH

Steckt eine GmbH in finanziellen Schwierigkeiten, kann sie ihrem Geschäftsführer trotzdem die vereinbarte Vergütung zahlen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Geschäftsführer zugleich Gesellschafter ist. Dies hat das OLG Düsseldorf jetzt in einem aktuellen Fall entschieden.

Allein das Bestehen einer Unterbilanz macht nach Auffassung des Gerichts aus der Vergütungszahlung für die Geschäftsführertätigkeit keine verbotene Rückzahlung an den Gesellschafter. Voraussetzung sei allerdings, dass die Zahlung auf dem Geschäftsführerstellungsvertrag beruht, angemessen ist und auch bei einem Fremdgeschäftsführer üblich wäre. Bei der Beurteilung der Angemessenheit verbleibe den Gesellschaftern aber ein der Überprüfung durch das Gericht entzogener Ermessensspielraum. Denn nach Ansicht des Gerichts können die Gesellschafter selbst am besten beurteilen, was es ihnen und ihrem Unternehmen wert ist, einen bestimmten Geschäftsführer zu gewinnen. Trotzdem ist zu-

mindest für den Geschäftsführer Vorsicht geboten: Das Gericht wies darauf hin, dass unter Umständen der Geschäftsführer aufgrund seiner Treuepflicht selbst auf eine Herabsetzung seiner Bezüge hinwirken müsse. Verletzt er diese Pflicht, habe er die daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Diese Verpflichtung treffe den Geschäftsführer jedoch erst dann, wenn „sich die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur wirtschaftlichen Krise ausgeweitet hat“. In dem konkreten Fall hatte die Bilanz der GmbH nur während zweier Jahre eine Unterkapitalisierung aufgewiesen und sich danach wieder erholt. Das Gericht verneinte daher eine wirtschaftliche Krise und damit auch eine Pflicht der Geschäftsführerin, die Bezüge auf eigene Initiative zu reduzieren.
(OLG Düsseldorf, Urteil vom 2. Dezember 2011, Az.: I-16 U 19/10)

Löschung der deutschen Zweigniederlassung einer englischen Limited

Auch wenn sich die englische Limited als Rechtsform in Deutschland immer noch einiger Beliebtheit erfreut, stellt sich immer öfter auch die Frage: Was passiert, wenn die Gesellschaft nach englischem Recht gelöscht wird und in Deutschland noch eine Zweigniederlassung besteht?

Durch die Löschung aus dem englischen Gesellschafts-Register (Registrar of Companies for England and Wales - sog. Companies House) entfällt die Rechtspersönlichkeit und der Hauptsitz der Gesellschaft. Damit hat dann auch die Zweigniederlassung keine Rechtspersönlichkeit mehr und muss liquidiert und gelöscht werden, weil sie an die Existenz der Gesellschaft gebunden ist (gemäß §§ 13e, 13g HGB).

Veranlasst die Zweigniederlassung ihre eigene Löschung aus dem Handelsregister nicht von sich aus, wird nach Beendigung ihrer Liquidation ein Amtslöschungsverfahren gemäß § 395 Abs. 1 S. 1 FamFG durchgeführt.

Das KG Berlin hat aber bestätigt, dass eine Zweigniederlassung noch so lange aktiv und passiv parteifähig ist, bis sie selbst als „Rest“ der ursprünglichen Gesellschaft liquidiert und aus dem Handelsregister gelöscht ist (KG Berlin vom 24.10.2011 - 25 W 37/11). Das ist bedeutsam, wenn die Gesellschaft während der Liquidation noch Rechtsstreitigkeiten - z. B. mit früheren Vertragspartnern - führen muss.

Neues zur UG - wann liegt doch eine „normale“ GmbH-Gründung vor?

Einer der zentralen Vorteile der durch das MoMiG neu geschaffenen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist die vereinfachte Gründung mit Hilfe des Musterprotokolls. Voraussetzung ist aber, dass dieses Musterprotokoll inhaltlich nicht verändert wird. Sobald die Regelungen inhaltlich ergänzt oder verändert werden, gelten die in § 2 Abs. 1 a GmbHG vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr und es ist vielmehr eine „normale“ GmbH-Gründung durchzuführen.

Das OLG Düsseldorf hat in diesem Zusammenhang in seinem Beschluss vom 12.07.2011 - I-3 Wx 75/11 - noch einmal klargestellt, dass Änderungen des Musterprotokolls, die aufgrund des Beurkundungsgesetzes notwendig werden, zulässig sind (das OLG Düsseldorf verweist insoweit auf OLG München vom 28.09.2010 - 31 Wx 173/10, GmbHR 2010, 1262).

Was allerdings die vereinfachte Gründung unmöglich macht, ist eine Änderung der im Musterprotokoll vorgesehenen Vertretungsregelung für die Geschäftsführer der Gesellschaft, bestätigte das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung. Hierbei handelt es sich um eine inhaltliche Änderung, die gerade dem Zweck des Musterprotokolls, eine Vereinfachung durch die Verwendung standardisierter Regelungen zu erreichen, entgegen läuft.

Die Folge solcher inhaltlicher Änderungen ist, dass die „normale“ Regelung des § 2 Abs. 1 GmbHG Anwendung findet und der Gesellschaftsvertrag also der notariellen Form bedarf und von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden muss.

Eingetragener Einzelkaufmann darf sich nicht „Group“ nennen

Einzelkaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen ihrer Firma zwingend den Zusatz „e.K.“ beifügen, um klarzustellen, dass sie allein tätig sind. Darüber hinaus können sie ihre Firma zwar grundsätzlich frei gestalten, allerdings nur, soweit dies nicht zu einer Irreführung über ihre Einzeltätigkeit führt.

Nicht eintragungsfähig - weil irreführend - ist nach Ansicht des OLG Schleswig in seinem Beschluss vom 28.09.2011 - 2 W 231/10 - der Zusatz „Group“ oder auch „Gruppe“ als Teil der Firma eines eingetragenen Einzelkaufmanns. Der in § 18 Abs. 2 HGB verankerte Grundsatz der Firmenwahrheit (Heidinger in Münch.Komm.HGB, 3. Aufl. 2010, § 18 Rz. 39) besagt in erster Linie, dass der Name bei anderen keine unrichtigen Vorstellungen über wesentliche geschäftliche Verhältnisse hervorrufen darf. Bezeichnet sich ein Einzelkaufmann zugleich als „Gruppe“, kann nicht ausgeschlossen werden, dass außenstehende Personen deswegen annehmen, es handele sich um einen Zusammenschluss mehrerer Personen oder Gesellschaften.

Außerdem bestätigt das OLG Schleswig, dass der Namenszusatz „e.K.“ - wie alle Rechtsformzusätze - stets am Ende der Firma stehen muss, ohne dass weitere Namensbestandteile folgen. Abgesehen davon bleibt es weiterhin bei der freien Wählbarkeit der Firma für Einzelkaufleute.

Gewerbliches Mietrecht

Sicherungsversprechen des Geschäftsführers nicht außerordentlich kündbar

Wird der GmbH-Geschäftsführer abberufen, kann er nicht sein Sicherungsversprechen für Mietverbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Vermieter außerordentlich kündigen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 20.7.2011 entschieden. In dem konkreten Fall hatte eine GmbH ein gewerbliches Objekt befristet angemietet. Der Fremdgeschäftsführer der Mieterin war dem Mietvertrag beigetreten, indem er diesen ohne Vertretungszusatz als „Mieter und Mithaftender“ mitunterzeichnete. Nachdem er zwei Jahre später als Geschäftsführer abberufen wurde, erklärte er gegenüber dem Vermieter „die Kündigung des Schuldbeitritts/der Schuldübernahme aus wichtigem Grund“. Als die GmbH kurz darauf die Miete nicht mehr zahlen konnte, verklagte der Vermieter den ehemaligen Geschäftsführer auf Ausgleich. Zu Recht, wie der BGH entschied. Die Karlsruher Richter sind der Ansicht, dass der ehemalige Geschäftsführer die Schuldmitübernahme nicht aus wichtigem Grund kündigen konnte. Denn es fällt nicht in den Risikobereich des Vermieters, wenn ein Geschäftsführer sein Amt verliert. Der Schuldbeitritt war auch ein Grund dafür, dass der Vermieter der Mieterin das Mietobjekt überlassen hat. Daher muss der Geschäftsführer zuerst mit der Gesellschaft darüber verhandeln, wie seine Schuldmitübernahme abgelöst werden kann. Bis sich die Gesellschaft bereit erklärt eine Ersatzsicherheit zu stellen, bleibt das Sicherungsverhältnis zwischen Vermieter und ehemaligem Geschäftsführer unverändert bestehen. (AZ.: XII ZR 155/09, Fundstelle: NJW-RR 2011, 1518-1519).

Internetrecht

Die 20 wichtigsten Urteile aus dem Jahr 2011 für Shopbetreiber

Auch im abgelaufenen Jahr 2011 haben sich viele Gerichte mit den für Onlineshopbetreiber allgegenwärtigen Themen wie Widerrufsbelehrung, Datenschutz, Newsletter-Werbung befasst. Die wichtigsten hat Trusted Shops zusammengestellt:

http://www.shopbetreiber-blog.de/2012/01/12/die-20-wichtigsten-urteile-fur-shopbetreiber-im-jahr-2011/?et_cid=8&et_lid=42893

EuGH legt unternehmerische Freiheit zugunsten von Internetanbietern aus

Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen nicht verpflichtet werden, ein Filtersystem zum Schutz vor Urheberrechtsverstößen vorzuhalten. Dies hat der EuGH soeben entschieden (EuGH vom 24.11.2011 - Rs. C-70/10 - Scarlet Extenden/SA-BAM). In dem zur Beurteilung stehenden Fall hatte die belgische Verwertungsgesellschaft einem Internetanbieter aufgegeben, ein System der Filterung seiner Dienste durchlaufenden elektronischen Kommunikation auf seine eigenen Kosten und zeitlich unbegrenzt einzurichten. Auf diese Weise sollte dem unzulässigen Herunterladen von Dateien vorgebeugt werden. Die Luxemburger Richter waren der Ansicht, dass die Verpflichtung zur aktiven Überwachung sämtlicher Kundendaten gegen die E-Commerce Richtlinie 2000/31/EG verstößt. Außer-

dem würde eine solche Anordnung zu einer Beeinträchtigung der in der EU-Grundrechte-Charta garantierten unternehmerischen Freiheit führen, da sie den Internetanbieter verpflichte, ein kompliziertes, kostspieliges und auf Dauer angelegtes Informatiksystem einzurichten. Ferner würde das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie das Recht auf freien Empfang und freie Sendung von Informationen verletzt. So würde die Anordnung die Informationsfreiheit beeinträchtigen, weil ein Filtersystem möglicherweise nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen Inhalt und einem zulässigen Inhalt unterscheiden kann, so dass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte.

Eingeschränktes „Vollkaskoimplantat“

Per Urteil vom 21.06.2011, AZ.: I-4 U 215/10, hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass es sich bei einer Online-Werbung mit den Begriffen „Vollkaskoimplantat“ bzw. „Vollkaskozahnimplantat“ um eine irreführende und damit unzulässige Werbung handelt, wenn der Versicherungsschutz in Wahrheit Einschränkungen unterliegt.

Die Beklagte hatte auf ihrer Homepage u.a. mit den Begriffen „Vollkaskoimplantat“ und „Vollkaskozahnimplantat“ geworben. Einschränkend sollte eine Zahlung aber erst nach sechs Monaten erfolgen und die Kosten einer Weiterbehandlung lediglich mit EUR 200,- bezuschusst werden. Eine irreführende Werbung sah das OLG darin begründet, dass der Durchschnittspatient angesichts der genannten Werbung erwarte, die Versicherung werde - wie im Falle einer Kfz-Vollkaskoversicherung – sämtliche Schäden ohne Einschränkungen übernehmen. Da dieser Eindruck wahrheitswidrig erweckt werde, liege eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung vor. Daran ändere auch ein Hinweis auf der Homepage der Beklagten mit einem Link „Mehr“ nichts, da der Nutzer dahinter nicht mit einer einschränkenden Darstellung der Garantiebedingungen rechne (Quelle: Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen).

Irreführende „Festpreis“-Werbung

Mit Urteil vom 08.11.2011 hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass die Werbung eines Stromanbieters mit einem Strom-„Festpreis“ gegen das Irreführungsverbot verstößt, wenn der (potenzielle) Kunde nur über einen Sternchenhinweis am Ende des Angebots darüber informiert wird, dass in Wahrheit mehr als 40 % des Preisanteils variabel sind. Im zu Grunde liegenden Fall waren Kläger und Beklagter Wettbewerber im Energiesektor. Auf seiner Homepage warb der Beklagte wie folgt: „Festpreis* bis zu 36 Monate konservieren. Genießen Sie Preissicherheit* - bis 30.06.2013.“ Die Auflösung des Sternchenhinweises am Angebotsende offenbarte, dass hinsichtlich der Gewährung eines Festpreises sowohl Änderungen der Umsatz- und Stromsteuer als auch des EEG ausgenommen seien. Tatsächlich belief sich damit der variable Anteil der Stromkosten auf mehr als 40 %. Das OLG entschied, dass unter den gegebenen Umständen die Verwendung des Begriffs „Festpreis“ irreführend sei, da der durchschnittliche Verbraucher nicht mit einem variablen Preisanteil in dieser Höhe rechne. Eine Verbraucherbeeinflussung sei schon dann zu bejahen, wenn sich der Verbraucher mit dem Angebot aufgrund der Internetwerbung näher befasse. Deshalb müsse der Beklagte im Rahmen seiner Aufklärungspflichten den hohen variablen Preisanteil im Verhältnis zum Gesamtpreis darstellen, wofür der erfolgte Sternchenhinweis nicht ausreiche, da er über dieses Verhältnis gerade keine Informationen enthalte (Quelle: Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen).

„Kanzlei-Niedersachsen“

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle urteilte am 17.11.2011 (AZ.: 13 U 168/11), dass die Domainbezeichnung „Kanzlei-Niedersachsen“ und das Führen einer entsprechenden Top-Level-Domain (www.kanzlei-niedersachsen.de) nicht irreführend ist. Nach Ansicht des OLG liegt kein Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften vor. Der beklagte Rechtsanwalt berühme sich zudem keiner Allein- bzw. Spitzenstellung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG). Für den Durchschnittsverbraucher ergebe sich aus der Bezeichnung lediglich ein Hinweis auf die geografische Lage der Kanzlei, ohne dass damit automatisch eine Einschätzung als qualitativ höherwertig verbunden sei.

Zum Hintergrund: Bereits im Jahre 2010 hatte der Bundesgerichtshof die Domainbezeichnung www.steuerberater-suedniedersachsen.de als zulässig angesehen (Urteil vom 01.09.2010, Az.: StbSt (R) 2/10) (Quelle: Wettbewerb Aktuell, Nr. 49-50/2011).

Wettbewerbsrecht

BGH: Zusenden einer unbestellten Ware als unzumutbare Belästigung - Auftragsbestätigung

Mit Urteil vom 17.08.2011 - I ZR 134/10 - hat der BGH entschieden: Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG erfasst auch die Ankündigung einer fortlaufenden Lieferung von Waren, bei der eine unbestellte, aber als bestellt dargestellte Ware zugesandt und, falls der Verbraucher nicht binnen einer Frist widerspricht, deren Zusenden gegen Entgelt fortgesetzt wird. Das Zusenden unbestellter Ware stellt regelmäßig ebenso wie die entsprechende Ankündigung eine unzumutbare Belästigung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 UWG dar. Die Zusendung unbestellter Ware fällt dann nicht unter Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG oder unter § 7 Abs. 1 S. 1 UWG, wenn der Unternehmer irrtümlich von einer Bestellung ausgeht und der Irrtum seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens hat. Beruht der Irrtum des Unternehmers darauf, dass ihn diejenigen Personen, die er für die Akquisition eingesetzt hat, über das Vorliegen einer Bestellung getäuscht haben, haftet er für den in der Zusendung der unbestellten Ware liegenden Wettbewerbsverstoß ungeachtet einer Wissenszurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB nach § 8 Abs. 2 UWG.

Blickfangwerbung mit Sternchenhinweis

Das Landgericht (LG) Leipzig hat am 02.12.2011 per Beschluss im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens entschieden, dass irreführende plakativ herausgestellte Werbeaussagen nicht in Sternchenhinweisen relativiert werden können. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte das Telekommunikationsunternehmen Prima-Com blickfangmäßig mit einer Telefonflatrate zu einem monatlichen Grundpreis von EUR 15,- geworben. Tatsächlich mussten aber ab dem vierten Monat jeweils EUR 10,- pro Monat zusätzlich entrichtet werden, worüber lediglich ein in kleiner Schriftgröße abgedruckter Sternchenhinweis „aufklärte“. Da eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten bestand, beliefen sich die für den Kunden zusätzlichen Kosten damit auf EUR 210,-. Dies befand das LG als unzulässig (Quelle: Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 14.12.2011).

Der Vorfürswagen als Neuwagen

Mit Urteil vom 21.12.2011 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass sich die Verpflichtung, in der Werbung für Neuwagen Angaben zum Kraftstoffverbrauch des angebotenen Fahrzeugs zu machen, auch auf Vorfürwagen erstreckt, sofern sie eine geringe Laufleistung aufweisen (AZ.: I ZR 190/10). In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsstreit hatte der Kläger, der Verband Sozialer Wettbewerb, einen Verstoß gegen die in § 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) geregelte Informationspflicht und gleichzeitig einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darin gesehen, dass die Beklagte ohne Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen auf einer Internet-Verkaufsplattform ein Fahrzeug wie folgt angeboten hatte: „Vorfürfahrzeug ..., EZ 3/2009, 500 km“. Nachdem das Landgericht (LG) Mainz in erster Instanz der Klage stattgegeben hatte (Urteil vom 30.03.2010; AZ.: 10 HKO 80/09), hatte das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in zweiter Instanz die Klage abgewiesen, da es sich bei dem angebotenen Fahrzeug angesichts der erfolgten Nutzung als Vorfürwagen im Straßenverkehr und der erbrachten Fahrleistung von 500 km um keinen Neuwagen gehandelt habe. Der BGH hat nun das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. § 2 Pkw-EnVKV enthalte nämlich eine eigenständige Definition des Begriffs des neuen Personenkraftwagens und erfasse alle „Kraftfahrzeuge ..., die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden“. Auf etwaige im nationalen Recht entwickelte Begriffe des Neuwagens könne nicht

zurückgegriffen werden. Unabhängig von subjektiven Vorstellungen komme es darauf an, ob sich aus objektivierbaren Umständen herleiten lasse, dass das betreffende Fahrzeug alsbald verkauft werden soll. Eine kurzfristige Zwischennutzung im Betrieb des Händlers als Vorführwagen steht dem nach Ansicht des BGH nicht entgegen, wenn sich aus einer geringen Laufleistung – bis 1000 km – ergibt, dass der Händler das Fahrzeug zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben hat (Quelle: Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Nr. 207/2011).

iPhone 4 teurer als gedacht

Das Landgericht (LG) Hanau hat mit Urteil vom 28.09.2011 (AZ.: 5 O 52/11 (F 5 0365/11)) den Schutz von Verbrauchern vor irreführender Werbung weiter gestärkt. Die Beklagte, eine große Elektronikmarktkette, warb in Werbeprospekten u. a. für „Vertragsfreie Handys“. In diesem Rahmen wurde das Apple iPhone 4 besonders hervorgehoben zum Preis von EUR 99,- angeboten, wobei sich neben dem Preis eine in der Werbung nicht aufgelöste Erläuterungszahl befand. Unmittelbar unter dem Kaufpreis von EUR 99,- und der Produktbeschreibung wurde das gleiche Handy mit einem Telefonvertrag à EUR 45,- monatlich angeboten. In erheblich kleinerer Schrift folgte eine Erläuterung der Konditionen des Angebots und betreffend den Abschluss eines Kartenvertrages. Tatsächlich konnte das iPhone grundsätzlich ausschließlich mit einem Kartenvertrag erworben werden mit der Folge, dass es sich bei dem blickfangmäßig herausgestellten Preis von EUR 99,- zwar um den Kaufpreis handelte, dieser aber nur unter der Bedingung gelten sollte, dass gleichzeitig ein Kartenvertrag abgeschlossen wurde. Das LG Hanau folgte dem klägerischen Vorwurf, diese Werbung führe Verbraucher in die Irre, da sie unter der Rubrik „Vertragsfreie Handys“ solange ein Angebot eines nicht vertragsgebundenen Handys erwarten durften, bis sie durch entsprechende Hinweise vom Gegenteil erführen. Bei der Preisangabe „EUR 99,-“ habe ein solcher Hinweis gefehlt. Das im Rahmen der Werbung gemachte Angebot des Abschlusses eines Kartenvertrages sei ohne Bezugnahme auf den Kaufpreis erfolgt, so dass der Verbraucher eine solche Beziehung auch nicht herstelle (Quelle: Wettbewerbszentrale, Aktuelle Meldung vom 20.12.2011).

Wirtschaftsrecht

Keine Ausschlussfrist für Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaum

Der Vermieter von Gewerberaum kann auch noch später als ein Jahr nach Ende des Abrechnungszeitraums Nebenkostennachzahlungen verlangen. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass die für Wohnraum geltende Ausschlussfrist von einem Jahr (§ 556 Abs. 3 S. 3 BGB) bei Gewerberaum nicht anwendbar ist.

Allerdings müsse auch bei der Geschäftsraummiete der Vermieter innerhalb angemessener Frist abrechnen. Diese Frist ende zwar regelmäßig spätestens ein Jahr nach Ablauf des Abrechnungszeitraums. D.h. aber nur, dass der Mieter ab diesem Zeitpunkt den Vermieter auf Erteilung der Nebenkostenabrechnung in Anspruch nehmen könne und keine weiteren Vorauszahlungen auf die Nebenkosten erbringen müsse. Ein endgültiger Ausschluss der Nachforderungen wie bei der Wohnraummiete sei damit aber nicht verbunden. (Urteil des BGH vom 27. Januar 2010, Az.: XII ZR 22/07)

Versteckte Zahlungspflicht in AGB auch für Unternehmer überraschend

Das AG Dresden urteilte, dass auch ein Unternehmer auf die Kostenpflicht eines Online-Einkaufsportals vor der Anmeldung hingewiesen werden muss (Urteil v. 05.10.2011, Az. 104 C 3441/11). Dieser hatte auf Feststellung geklagt, dass ihn keine Zahlungspflicht treffe, nachdem ihm nach der Anmeldung und dem Einkauf in einem Online-Portal eine Rechnung für eine Mitgliedschaft i. H. v. 403,41 Euro zugegangen war. Nach der notwendigen Anmeldung im Online-Portal öffnete sich eine weitere Seite, auf der durch das Drücken eines Buttons die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen angenommen wurden. Dabei wurde lediglich in einer Klausel auf die 24-monatige kostenpflichtige Mitgliedschaft hingewiesen. Nach Auffassung des Amtsgerichts besteht keine Zahlungspflicht des Klägers. Es habe sich um eine überraschende Klausel i. S. d. § 305c

Abs. 1 BGB gehandelt. Da derartige Marktplätze üblicherweise kostenlos zur Verfügung gestellt würden, hätte der Händler ausdrücklich auf die bestehende Kostenpflicht schon bei der Anmeldung hinweisen müssen. (mmd)

Quelle: - wbs-law.de v. 12.01.2012: <<http://www.wbs-law.de/e-commerce/ag.dresden-online-einkaufsportale-fur-unternehmer-darf-kostenpflicht-nicht-in-agbs-verstecken-18958/>>

Zweite Stufe der Reform des Insolvenzrechts

Das BMJ legt seinen Gesetzentwurf zur zweiten Stufe der Reform des Insolvenzrechts vor. Eine der wesentlichen Änderungen, die durch den Diskussionsentwurf vollzogen werden soll, ist die erfolgte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Allerdings soll die Verkürzung nur möglich sein, wenn der Schuldner einen Teil seiner Verbindlichkeiten getilgt hat. So soll eine Verkürzung auf drei Jahre möglich sein, wenn der Schuldner 25 % seiner Schulden beglichen hat (§ 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E). Nach fünf Jahren soll eine Restschuldbefreiung möglich sein, wenn zumindest die Verfahrenskosten zum Ausgleich gebracht sind (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO-E). Ansonsten soll es bei der derzeitigen Dauer der Restschuldbefreiung von sechs Jahren bleiben. Ein für die Wirtschaft zentraler Gegenstand des Gesetzentwurfs ist außerdem die Problematik, die sich aus dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 InsO) für lizenznehmende Unternehmen ergibt. Der Entwurf beabsichtigt, solchen Unternehmen einen Investitionsschutz zu gewähren, indem sie einen Anspruch auf Abschluss eines neuen Lizenzvertrages erhalten. Gleichzeitig steht der Neuabschluss aber unter der Bedingung, dass die Masse an den Vorteilen der fortgesetzten Lizenznutzung partizipiert.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Das BMJ hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) in deutsches Recht. Die Umsetzungsfrist endet am 16.03.2013.

Handelsvertreter

Keine Stammkunden nach Neugründung

Führt eine neu gegründete Unternehmen die Geschäfte einer anderen, insolventen Gesellschaft fort, sind alle Kunden neu. Das ist vor allem für den Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters relevant.

Der BGH führt mit dem Urteil vom 26.10.2011 - VIII ZR 222/10 - die herrschende Linie in Rechtsprechung und Literatur weiter: Ein neu gegründete Unternehmen kann keine Alt- oder Bestandskunden haben (BGH, aaO, Rz. 23). Informationen über Kundenbeziehungen, die die Gesellschaft von einem insolventen (Vorgänger-)Unternehmen übernommen hat, können zwar ein Ansatzpunkt für einen Kontakt sein, eine Geschäftsbeziehung entsteht aber erst dann, wenn tatsächlich ein neuer Vertrag abgeschlossen wird (Schmitz, ZIP 2003, 59ff, m.w.N.).

Ist der Vertragsschluss durch die Vermittlung eines Handelsvertreters zustande gekommen, kann dieser dann auch die Neukunden-Vergütung (§ 89 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB) verlangen. Allerdings kann es sein, dass der Abschluss des Vertrags nicht allein als Leistung des Handelsvertreters anzusehen ist. Hat das Unternehmen ihm für den jeweiligen Kunden zuvor Informationen bereitgestellt, ist das zumindest eine nicht unerhebliche Mit Hilfe durch das Unternehmen gewesen. In solchen Fällen kann eine anteilige Kürzung des Handelsvertreter-Vergütungsanspruchs aus Billigkeits-Gründen geboten sein. Dies hängt im Einzelfall von Art und Umfang der übermittelten Informationen ab.

Produktbeobachtungspflichten und Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers

Der Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird aus der analogen Anwendung von § 89 b HGB konstruiert; je nach Eingliederung des

Vertragshändlers in die Absatzstruktur des Herstellers soll eine zum Handelsvertreter vergleichbare Interessenlage bestehen. Entsprechend hängt der Ausgleich des Anspruchs u. a. davon ab, ob der Vertragshändler vertraglich oder faktisch zum Überlassen der Kundendaten verpflichtet ist. Für eine Einbindung des Vertragshändlers in den Absatz des Herstellers könnte bereits ausreichen, dass dem Vertragshändler Produktbeobachtungspflichten des Herstellers auferlegt werden (so das OLG Sachsen-Anhalt vom 13.02.1997 - 7 U 178/96, juris, Tz. 8). Wird dem Vertragshändler keine Pflicht zur Benennung des Kundenstammes - und sei es nur zur Produktbeobachtung - auferlegt, kann der Hersteller aber gerade im Bereich der Produkthaftung in Schwierigkeiten geraten. Rückrufaktionen wären ihm dann nicht möglich. Er muss dann den Vertragshändler einbinden und sollte dies bereits vorab vereinbaren. Die Kundennähe des Händlers spricht auch dafür, dass dies praktisch ein sinnvoller Weg ist. Das Dilemma aber bleibt bestehen. Lässt sich ein Hersteller Kundendaten - und sei es zur Produktbeobachtung - übermitteln, muss er sich dies ggf. im Rahmen einer Auseinandersetzung über den Ausgleichsanspruch vorhalten lassen.

LG Saarbrücken: Fälligkeit des Werklohns bei formularmäßiger „Pay-when-paid“-Klausel

Auch unter der Berücksichtigung der besonderen Konstellation von Subunternehmerbeauftragungen ist kein Grund ersichtlich, dem Generalunternehmer zu gestatten, das Risiko eines Ausfalls der Vergütung seitens seines Vertragspartners in unzumutbarer Weise auf seinen Subunternehmer abzuwälzen. Eine solche unzulässige Abwälzung stellt regelmäßig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete so genannte „Pay-when-paid“-Klauseln dar (Urteil vom 07.11.2011 - 3 O 201/11).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... Suchmaschinenmarketing und -optimierung“

Dienstag, 20. März 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Viele Unternehmen haben ihren Internetauftritt: aber werden sie auch besucht? Es ist gerade im Internet besonders wichtig, dass die Unternehmensseiten professionell gestaltet und auch über die gängigen Suchmaschinen gefunden werden. Es gilt, die eigene Webseite optimal zu vermarkten. Dazu muss jeder Webseitenbetreiber wissen, wie Suchmaschinen arbeiten, wie Seiten optimiert werden können und welche Instrumente des Webcontrollings dafür eingesetzt werden können.

Frau Sabine Betzholz-Schlüter, Kompetenzzentrum für elektronischen Geschäftsverkehr- KEG Saar -, und **Herr Thomas Kleinert**, sind seit Jahren betraut mit der Beratung von Unternehmen bei der Erstellung und Optimierung von deren Webseiten. In ihrem Vortrag werden sie sowohl auf die technischen wie auch auf die konzeptionellen Aspekte der Realisierung des jeweiligen Unternehmens-Internetauftrittes eingehen. Die Referenten stehen Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 19. März 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 95

20-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerbliches
Mietrecht, Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht